

Satzung über die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz/Picnjo

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Satzung

(1) Das Amt Peitz/Picnjo als Schulträger nutzt und bewirtschaftet folgende Schulsporthallen:

- a) Schulsporthalle der Mosaik-Grundschule Peitz, Schulstraße 2 in 03185 Peitz/Picnjo
- b) Schulsporthalle der Oberschule „Peitzer Land“, Juri-Gagarin-Str. 6a in 03185 Peitz/Picnjo
- c) Schulsporthalle der Krabat-Grundschule Jänschwalde, Jänschwalde-Ost/Janšojce Juitso, Schulstraße 2 in 03197 Jänschwalde/Janšojce

(2) Die Schulsporthallen dienen in erster Linie der sportlichen Betätigung.

(3) In den Schulsporthallen können darüber hinaus Ausstellungen oder Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter durchgeführt werden.

(4) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Sportbetriebes für den Schul- und Freizeitsport. Sie gilt für die Schulsporthallen und das anliegende Außengelände.

§ 2 Benutzerkreis

(1) Die Schulsporthallen dienen vorrangig den Schulen des Amtes Peitz/Picnjo zur Realisierung der Schulsportstunden, der Arbeitsgemeinschaften Sport und der Durchführung von schulischen Festen.

(2) Darüber hinaus können eingetragene Sportvereine, Freizeitsportgruppen und andere Interessenten die Schulsporthallen nutzen, wenn die durchzuführenden Veranstaltungen dem Charakter der Objekte entsprechen.

(3) Die Schulsporthallen können neben den sportlichen Veranstaltungen auch durch andere Interessenten für Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen genutzt werden. Hierzu entscheidet der Hauptamtsleiter gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Amtsausschusses.

§ 3 Nutzung der Schulsporthallen

(1) Die Überlassung der Schulsporthallen mit ihren Einrichtungen und den notwendigen Umkleide- und Sanitärräumen erfolgt durch das Amt Peitz/Picnjo auf Grund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Satzung.

(2) ~~Die Entscheidung, ob eine sportliche Veranstaltung zugelassen wird, trifft das Hauptamt des Amtes Peitz/Picnjo.~~

Die Entscheidung über die Zulassung einer sportlichen Veranstaltung trifft das Hauptamt des Amtes Peitz/Picnjo nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei vollständigem Antrag soll die Entscheidung innerhalb von 14 Kalendertagen erfolgen.

(3) Die Sporthallen stehen zur Anmietung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb außerhalb des Schulbetriebes wochentags bis 22.00 Uhr zur Verfügung. An den Wochenenden stehen die Sporthallen von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr vorrangig für den Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Für Sonderveranstaltungen, ~~die im Interesse des Amtes Peitz/Picnjo liegen, kann vom Belegungsplan kurzfristig abgewichen werden.~~ **die im überwiegenden öffentlichen Interesse des Amtes Peitz/Picnjo liegen, kann vom Belegungsplan abgewichen werden. Die hiervon betroffenen Mieter sind unverzüglich, bei planbaren Terminen jedoch**

mindestens 14 Kalendertage vor dem Nutzungstermin, schriftlich zu informieren. Soweit möglich, sind gleichwertige Ersatznutzungszeiten anzubieten.

(4) Der Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages berechtigt zur Benutzung der gemieteten Schulsporthallen mit den festgesetzten Hallenflächen, deren Einrichtungen sowie Verkehrsflächen. ~~Eine Anmietung über die im Vertrag angegebenen Zeiträume hinaus ist unzulässig.~~

Eine Nutzung über die im Vertrag angegebenen Zeiträume hinaus ist grundsätzlich unzulässig. Für Auf- und Abbau sowie für geringfügige Verzögerungen im Spielbetrieb kann im Mietvertrag eine angemessene Pufferzeit geregelt werden.

(5) Die jährliche Mietdauer beginnt und endet jeweils mit dem laufenden Schuljahr. Die täglichen Mietzeiten richten sich nach den Stundenplänen der Schulen. Die Anträge für eine Nutzung der Schulsporthallen in den Sommerferien ~~müssen~~ **sollen** 12 Wochen vor Nutzungsbeginn beim Amt Peitz/Picnjo, Hauptamt vorliegen. Über Sondernutzungstermine in den Sommerferien entscheidet auf Antrag das Hauptamt des Amtes Peitz/Picnjo.

(6) Mieter, die eine einmalige Veranstaltung durchführen möchten, haben die Veranstaltung schriftlich bis vier Wochen vor Veranstaltungstermin beim Amt Peitz/Picnjo, Hauptamt zu beantragen.

(7) Die Anmietung der Schulsporthallen für Veranstaltungen, zu denen Speisen und Getränke verabreicht werden, ist auf Antrag zulässig. Dafür sind ausschließlich die vorhandenen Foyers zu nutzen. Die Genehmigung erteilt das Amt Peitz/Picnjo, Hauptamt.

(8) Beim Trainings- und Turnierbetrieb von Vereinen, Sport- und Freizeitgruppen sowie sonstigen Mietern muss ~~ein verantwortlicher Übungsleiter~~ **eine verantwortliche Aufsichtsperson**, der mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat, ständig anwesend sein. ~~Dieser~~ **Diese** ist dem Amt Peitz/Picnjo schriftlich zu benennen. **Die Aufsichtsperson kann im Bedarfsfall durch eine andere volljährige, verantwortliche Person vertreten werden.**

§ 4 Mietpreis

(1) Grundlage für die Erhebung der Mietpreise sind der Tarif zur Vermietung der Schulsporthallen in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die zeitlichen Regelungen im abgeschlossenen Mietvertrag. Mieter, die ein längerfristiges Mietverhältnis abgeschlossen haben, zahlen den Mietpreis nach Rechnungslegung durch das Amt Peitz/Picnjo.

Für bereits abgeschlossene Mietverträge gilt der Tarifstand bei Vertragsabschluss. Tarifänderungen werden dem Mieter mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt.

(2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Mieter in Anspruch genommen werden, die nicht im Tarif aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert ~~vereinbart~~ **vor Inanspruchnahme schriftlich vereinbart.**

§ 5 Pflichten des Mieters

(1) Die Räumlichkeiten der Schulsporthallen und ihre Einrichtungen sind von allen Mietern pfleglich zu behandeln. Jeder Mieter hat sich so zu verhalten, dass er andere Mietgruppen nicht stört oder belästigt und dem Eigentümer keinen Schaden zufügt.

(2) Die Mieter haben die gemieteten Flächen und deren Einrichtungsgegenstände vor jeder Inanspruchnahme ~~zu kontrollieren~~ **in zumutbarem Umfang zu kontrollieren**. Besondere Vorkommnisse sind zu vermerken und umgehend dem Hauptamt des Amtes Peitz/Picnjo anzuzeigen. **Festgestellte Vorschäden sind unverzüglich zu melden.**

(3) Alle Mieter haben die geltende Hallenordnung in ihrer ~~jeweils gültigen Fassung~~ dem Mieter bei **Vertragsabschluss übergebenen Fassung** und die Festlegungen im Mietvertrag verbindlich einzuhalten. **Änderungen werden dem Mieter rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.**

(4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 6 Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird durch den Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo bzw. durch die von ihm beauftragten Personen gegenüber dem Mieter ausgeübt. Seinen bzw. ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Mieter, die gegen die Satzung, die Hausordnung, die Vertragsregelung sowie die Anweisungen der vom Amt Peitz/Picnjo beauftragten Personen verstoßen, können ~~zeitweise oder dauernd~~ **bei erheblichen oder wiederholten Verstößen zeitweise oder dauerhaft** von der Benutzung der Schulsporthallen ausgeschlossen werden. **Vor einem dauerhaften Ausschluss ist dem Mieter grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.**

§ 7 Haftung

(1) ~~Die Mieter haften für alle Schäden, die ihnen selbst, dem Amt Peitz/Picnjo oder Dritten anlässlich der Miete der Schulsporthallen entstehen. Die Mieter stellen das Amt Peitz/Picnjo von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.~~

Die Mieter haften für Schäden, die dem Amt Peitz/Picnjo oder Dritten anlässlich der Nutzung der Schulsporthallen entstehen, soweit diese Schäden durch den Mieter oder dessen Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden. Die Mieter stellen das Amt Peitz/Picnjo von Schadenersatzansprüchen Dritter insoweit frei, als der Mieter den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.

(2) Für Schäden, die durch den Mieter, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Schulsporthallen, den Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, ~~haftet der Mieter. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.~~

haftet der Mieter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Beweislast für das Vorliegen eines vom Mieter verursachten Schadens trägt das Amt Peitz/Picnjo. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an das Amt Peitz/Picnjo entstehen.

Der Zustand der gemieteten Flächen und Einrichtungen kann durch Übergabe- und Rückgabeprotokolle dokumentiert werden.

(3) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hauptamt des Amtes Peitz/Picnjo zu melden.

§ 7a Haftung des Amtes Peitz/Picnjo (neu)

(1) **Das Amt Peitz/Picnjo haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf bauliche Mängel, mangelhafte Wartung oder Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zurückzuführen sind.**

(2) **Das Amt Peitz/Picnjo stellt die Schulsporthallen in einem verkehrssicheren Zustand zur Verfügung.**

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ~~rückwirkend zum~~ **am** 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz/Picnjo vom 01.01.2012, beschlossen durch den Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo, außer Kraft.

Peitz, den _____
Norbert Krüger
Amtsdirektor
